Allgemeine Geschäftsbedingungen der JustLaser GmbH

Fassung vom 26.11.2024

| 1 | Allgemeines | 2 |
|----|------------------------------------|----|
| 2 | Vertragsbestandteile | 2 |
| 3 | Vertragsabschluss | 3 |
| 4 | Preise | 3 |
| 5 | Abrufaufträge | 4 |
| 6 | Zahlungen | 4 |
| 7 | Lieferzeit, Annahmeverzug | 5 |
| 8 | Erfüllungsort und Gefahrenübergang | 7 |
| 9 | Lieferung an Dritte | 7 |
| 10 | Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht | 7 |
| 11 | Gewährleistung und Schadenersatz | 8 |
| 12 | Datenschutz | 11 |
| 13 | Sonstiges | 11 |



1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz "AGB" genannt) der JustLaser GmbH (im folgenden kurz "JUSTLASER" genannt) finden auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen JUSTLASER und dem Kunden (im folgenden kurz "Kunde" genannt) Anwendung. Das Angebot der JUSTLASER richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden und Unternehmen. Privatpersonen sind von der Bestellung ausgeschlossen. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang, Unternehmer iSd § 1 KSchG zu sein und Rechtsgeschäfte mit JUSTLASER nur im Betrieb seines Unternehmens zu tätigen. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht neuerlich ausdrücklich vereinbart werden oder auf ihre Geltung nicht neuerlich ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 JUSTLASER schließt Verträge nur auf der Grundlage dieser AGB. Diesen AGB entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen und diese gelangen nicht zur Anwendung. Abweichungen zu diesen AGB, Angeboten oder Preislisten von JUSTLASER bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Sondervereinbarung. Hierdurch nicht geänderte Bestimmungen der AGB bleiben unverändert Vertragsinhalt.
- 1.3 JUSTLASER wird den Kunden von Änderungen dieser AGB schriftlich verständigen. Diese gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen ab Erhalt widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Vertrages mit dem Kunden aus folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.1.1 Bestellung des Kunden wie von JUSTLASER schriftlich angenommen
 - 2.1.2 Preisbestimmungen der JUSTLASER
 - 2.1.3 Leistungsbeschreibung (Servicebeschreibung) der JUSTLASER
 - 2.1.4 Garantiebedingungen der JUSTLASER
 - 2.1.5 AGB der JUSTLASER
- 2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen hat immer jene in Pkt. 2.1 genannte Regelung Vorrang, die zuerst genannt ist.



3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme der Bestellung durch JUSTLASER zustande. Der Kunde kann JUSTLASER seine Bestellung schriftlich oder sofern für gewisse Produkte von JUSTLASER vorgesehen elektronisch übermitteln. Die Annahme der Bestellung durch JUSTLASER erfolgt durch schriftliche oder sofern für gewisse Produkte vorgesehen elektronische Auftragsbestätigung. Automatisationsunterstützte Auftragsbestätigungen von JUSTLASER bedürfen keiner Unterschrift.
- 3.2 Die Annahme von Bestellungen erfolgt im freien Ermessen von JUSTLASER. Bestellungen werden insbesondere auf Bonität des Kunden und sonstige Geschäftsrisiken geprüft.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteilig festgehalten, sind Einladungen zur Bestellung/Stellung eines Angebotes, Angebote sowie sonstige (Preis-)Angaben von JUSTLASER, wie immer sie erfolgen, für JUSTLASER stets freibleibend, unverbindlich und jederzeit widerruflich.
- 3.4 JUSTLASER ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung nach freiem Ermessen von einer Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder anderen Voraussetzungen abhängig zu machen (z.B. Anzahlung, Bankgarantie).
- 3.5 JUSTLASER ist ferner jederzeit auch nach Annahme der Bestellung berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. die Lieferung zu verweigern, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder wenn JUSTLASER Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt werden, durch welche JUSTLASER die Erfüllung ihrer Forderungen nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert erscheint.

4 Preise

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteilig vereinbart, sind alle Preisangaben Nettopreise in EUR exklusive Umsatzsteuer ab dem Sitz von JUSTLASER. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Es haben jene Preise Gültigkeit, die dem Kunden zuletzt von JUSTLASER



schriftlich mitgeteilt wurden. Die Preise schließen die Kosten einer von JUSTLASER gewählten Transportverpackung ein. Alle weiteren Kosten, wie z.B. Kosten für Spezialverpackung, Mehrkosten für Einzelsendungen, Fracht, Montage etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde allfällige Zölle, Umsatzsteuern, Grenzabgaben etc., und zwar auch dann, wenn die Auftragserteilung für den Transport im Einzelfall durch JUSTLASER erfolgt.

5 Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen ist JUSTLASER berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies logistisch noch möglich ist. Darüber hinaus obliegt JUSTLASER das Recht, nicht fristgerecht abgerufene Aufträge unter Wahrung einer Nachfristsetzung von 14 Tagen sofort fällig zu stellen. Abrufaufträge gelten jedenfalls spätestens ein Jahr nach Datum der Auftragsbestätigung abgerufen.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen an JUSTLASER haben mittels Banküberweisung oder, sofern vorab schriftlich vereinbart, mittels Kreditkarte und in jedem Fall ohne Abzüge und spesenfrei zu erfolgen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung bzw. der dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegende Anspruch nicht rechtskräftig festgestellt oder von JUSTLASER ausdrücklich schriftlich anerkannt ist.
- 6.2 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das Bankkonto von JUSTLASER erfolgen.
- 6.3 Eingegangene Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Schuld, angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des



Kunden sind unwirksam. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig (Terminsverlust). Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber, jedoch nicht an Zahlung statt, angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach endgültiger und unwiderruflicher Einlösung als Zahlung, und zwar zu der Valuta, unter der sie JUSTLASER von der Bank gutgebracht werden. JUSTLASER kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 6.4 Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch JUSTLASER bedarf. In diesem Fall ist JUSTLASER jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele auch für etwa laufende Akzepte außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 6.5 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde bei Zahlungsverzug von fälligen Beträgen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem 3M-Euribor, mindestens jedoch 8 % p.a. zu entrichten. Es sind auch sonstige Kosten der zweckensprechenden Rechtsverfolgung wie insbesondere außergerichtliche Mahn- und Inkassospesen einschließlich die Kosten der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros vom Kunden zu tragen.

7 Lieferzeit, Annahmeverzug

- 7.1 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie vorab ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 7.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch JUSTLASER. Ihre Einhaltung durch JUSTLASER setzt voraus, dass sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen JUSTLASER und dem Kunden schriftlich geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung oder vereinbarungsgemäße Anlieferung von Material, das von



JUSTLASER zu ver- oder bearbeiten ist, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, sowie bei nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sofern JUSTLASER die Verzögerung verschuldet hat.

- 7.3 Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Versandbereite Ware muss sofort vom Kunden abgeholt werden. Wenn die Ware ohne Verschulden von JUSTLASER nicht rechtzeitig abgeholt wird oder abgesandt werden kann, gelten die Lieferzeiten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend.
- 7.4 JUSTLASER ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechtigte, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des Kunden bleibt ohne Wirkung auf die bereits erfolgten Teil- und Vorlieferungen.
- 7.5 Ersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung sind außer im Fall von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung von JUSTLASER für Verzugsschäden mit 5% des Wertes jenes Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, beschränkt.
- 7.6 Werden die Abholung, der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die ab Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, hat er JUSTLASER den dieser daraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu ersetzen. JUSTLASER ist bei Annahmeverzug berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.
- 7.7 Unvorhergesehene Hindernisse wie Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von JUSTLASER liegen und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechtigen JUSTLASER, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die



Dauer der Verhinderung samt angemessener Anlaufzeit hinauszuschieben.

JUSTLASER wird dem Kunden Beginn und Ende derartiger Umstände mitteilen.

8 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist der Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen der Sitz von JUSTLASER in A4600 Thalheim bei Wels ("ex works/ab Werk" gemäß Incoterms 2000).
- 8.2 Bei Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft durch JUSTLASER gehen alle Gefahren einschließlich jener des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- 8.3 Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

9 Lieferung an Dritte

Wünscht der Kunde im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betreffende Lieferung oder Teile hievon an Dritte (z. B. Tochterunternehmen des Kunden, Vertriebspartner, etc.) geliefert und fakturiert werden, so haftet der Kunde neben dem Dritten zur ungeteilten Hand dennoch weiterhin als Vertragspartner. Ebenso ist JUSTLASER berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

10 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

10.1 Alle Liefergegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und JUSTLASER Eigentum von JUSTLASER (in der Folge kurz "Vorbehaltsware"). Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an JUSTLASER bis zur Höhe der JUSTLASER zustehenden Kaufpreisforderung samt Zinsen und Kosten zahlungshalber abgetreten. Der Kunde wird diese Abtretung in einer alle rechtlichen Anforderungen erfüllenden Art und Weise in seinen Büchern vermerken, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, solange er sich nicht JUSTLASER gegenüber in Verzug befindet. JUSTLASER ist berechtigt, die



Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu verständigen. Der Kunde hat JUSTLASER alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung der Rechte von JUSTLASER erforderlich sind. Gelangt ein derartiger abgetretener Rechnungsbetrag an Dritte, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Betrag vom Dritten zurückzufordern und ihn an JUSTLASER auszufolgen. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde auch darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um Eigentum von JUSTLASER handelt und JUSTLASER unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von JUSTLASER gelieferten Waren oder eine Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf dieser Ware ist nicht gestattet.

- 10.2 Es besteht Einigkeit, dass JUSTLASER an dem Material, das vom Kunden zur Beoder Verarbeitung zur Verfügung gestellt ist und dadurch in den unmittelbaren bzw. mittelbaren Besitz von JUSTLASER gelangt, ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht erwirbt. Dieses Pfandrecht gilt für sämtliche Forderungen von JUSTLASER gegenüber dem Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf künftige und bedingte Forderungen. Für die Verwertung des Pfandes gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Wert des Pfandes durch einen von JUSTLASER zu bestimmenden Sachverständigen verbindlich festgelegt wird.
- 10.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von JUSTLASER Ware mit anderem Material erwirbt JUSTLASER Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der JUSTLASER Ware zu dem des anderen Materials. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das neue Erzeugnis. Der Kunde gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen JUSTLASER Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt gegebenenfalls in Höhe des Miteigentumsanteiles von JUSTLASER zur Sicherung an JUSTLASER ab und wird diese Abtretung in einer der Rechtsprechung entsprechenden Weise in seinen Büchern vermerken.

11 Gewährleistung und Schadenersatz

11.1 Offene und versteckte Mängel sind gegenüber JUSTLASER unverzüglich in schriftlicher Form zu rügen. Unterlässt der Kunde die Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt und der Kunde verliert seine Gewährleistungsrechte. Eine



- Inbetriebnahme des Lieferguts im Produktionseinsatz gilt als vorbehaltlose Abnahme.
- 11.2 Die Rüge ist zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen und der Kunde verpflichtet, die beanstandeten Liefergegenstände sachgemäß zu lagern und bis zur Klärung der Angelegenheit zur Verfügung zu halten. Eine Retourlieferung der beanstandeten Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden kann nur nach Absprache mit JUSTLASER durchgeführt werden. Falls die Rüge berechtigt ist, werden die Kosten von JUSTLASER rückerstattet.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt jedenfalls mit Meldung der Versand- und Abnahmeberitschaft am Erfüllungsort (Ziffer 8) unabhängig von einer allfällig erfolgten Abnahme. Sie endet jedenfalls mit Abnahme, Genehmigung und auch bei versteckten Mängeln mit Beginn der Ver- bzw. Bearbeitung auch von Teilen der Liefergegenstände durch den Kunden. Für jede Art von Lieferung verjähren Ansprüche aus Mängeln unabhängig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden (insb. Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rückgriffsrecht) spätestens jedoch drei Monate nach dem Empfang der Ware. Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit des § 924 Satz 2 und 3 ABGB gilt nicht.
- 11.4 JUSTLASER haftet nicht für Mängel, wenn die Ursache hiefür in dem JUSTLASER vom Kunden zur Verfügung gestellten Material liegt. Ebenso sind insoweit, und auch immer dann, wenn keine Originalteile von JUSTLASER verwendet werden, Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.
- 11.5 Allfällige Zusicherungen und Garantiezusagen von JUSTLASER umfassen kein Verbrauchsmaterial, Verschleißteile oder Schäden, die durch ungeeignete, fehlerhafte oder unsachgemäße Montage, Installation, Verwendung, Betrieb, natürliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung entstanden sind.
- 11.6 Geringfügige Änderungen und Abweichungen des Lieferguts von Spezifikationen gelten vorab als vom Kunden genehmigt.
- 11.7 JUSTLASER hat das Recht, sich von allen allfälligen Ansprüchen auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie in einer angemessenen Frist und in einer für den Kunden zumutbaren Weise die mangelhafte Sache verbessert oder das Fehlende nachbringt. Mängel eines Teiles



- der Lieferung (Auftrag) berechtigen den Kunden nicht, den mangelfreien Teil zurückzustellen.
- 11.8 Eine Mängelbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 11.9 Jegliche Gewährleistungs- oder Schadensersatzpflicht von JUSTLASER entfällt, wenn Betriebs-, Sicherheits- oder Wartungsvorschriften nicht befolgt werden, insbesondere das Liefergut falsch montiert oder mit ungeeigneten bzw. nicht den Spezifikationen entsprechenden Konstruktionen oder Systemen verbunden wird, bei der Bedienung keine entsprechende persönliche Schutzausrüstung getragen wird, der Kunde Änderungen am Liefergut vornimmt, ungeeignetes bzw. nicht den Spezifikationen entsprechendes Verbrauchsmaterial verwendet oder das Liefergut übermäßig verwendet oder sonst außerhalb der von JUSTLASER HOLIDNG vorgegebenen Parameter betrieben wird.
- 11.10 Die Produkte von JUSTLASER sind nicht für die Anwendung im medizinischen Bereich geeignet. JUSTLASER übernimmt für allfällige Schäden, die auf Grund einer Anwendung der Produkte im medizinischen Bereich entstehen, keine Haftung.
- 11.11 Schadenersatzansprüche des Kunden aus welchem Rechtsgrund immer sind ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht zumindest eine grob fahrlässige Schadensverursachung durch JUSTLASER beweist. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von JUSTLASER in jedem Fall der Höhe nach mit dem Wert des Lieferguts, oder einer allenfälligen Haftpflichtversicherungsdeckung beschränkt. Bei Verzugsschäden gilt die betragliche Beschränkung gemäß Ziffer 7.5.
- 11.12 JUSTLASER haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Folge- und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen oder Schäden Dritter.
- 11.13 Regressforderungen nach §12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von JUSTLASER verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.



12 Datenschutz

- 12.1 JUSTLASER kann zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden verarbeiten. Die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Informationen sind auf der Website der JUSTLASER unter folgender Adresse einzusehen: www.justlaser.com
- 12.2 Der Kunde hat sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung von Betroffenen in seiner Sphäre), um die oben beschriebene Datenverarbeitung durch JUSTLASER zu ermöglichen.

13 Sonstiges

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. JUSTLASER und der KUNDE verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung soweit wie möglich und rechtlich zulässig der ersetzten Bestimmung entspricht.
- 13.2 Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JUSTLASER ist der Kunde nicht berechtigt, auf seinen Produkten, Ankündigungen, Werbe- und Geschäftsunterlagen oder auf sonstige Weise den Firmennamen oder einen Bestandteil des Firmennamens von JUSTLASER zu verwenden oder einen sonstigen Hinweis auf den Firmennamen von JUSTLASER anzubringen.
- 13.3 Zur Abtretung einer dem Kunden gegen JUSTLASER zustehenden Forderung an Dritte ist der Kunde in keinem Fall befugt.
- 13.4 Auf jede Bestellung und jeden Vertrag sowie auf diese AGB findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und JUSTLASER ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.



13.5 Sämtliche Kommunikation und rechtsgeschäftliche Erklärungen an JUSTLASER (zB Vertragsanbote, Informationen oder Mängelrügen) entfalten gegenüber JUSTLASER nur dann Rechtswirkungen, wenn sie schriftlich an die Zustelladresse JustLaser GmbH, Am Thalbach 36, A-4600 Thalheim bei Wels erfolgen.

